

Bürgschaften schonen Eigenkapital der Hausbanken

Nullgewichtung staatlich rückverbürgter Anteile der Bürgschaften von Bürgschaftsbanken

Reduzierung der Eigenkapitalunterlegung – auch für bestehende Finanzierungen

Die BaFin hat 2016 bestätigt, dass eine verminderte Eigenkapitalunterlegung von kreditgebenden Banken und Sparkassen möglich ist, sofern bei Krediten an Gründer oder Unternehmenskunden staatlich rückverbürgte Bürgschaften der Bürgschaftsbanken (BBen) genutzt werden. Die BaFin stellt in ihrer Beurteilung fest, dass die Bürgschaftsbanken robuste Garantiegeber nach Art. 119 Abs. 5 i.V.m. 215 Abs. 2 CRR sind. Davor wurde nach der SolvV der von Bürgschaftsbanken verbürgte Kreditteil von Instituten, die den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) verwenden, einheitlich mit 20 % Risiko gewichtet.

Institute können den Bürgschaftsbank-Anteil mit 20% ansetzen und den staatlich rückverbürgten Anteil mit 0%¹.

Das ist eine erhebliche Verbesserung bei der Kreditrisikominderung für die Kreditwirtschaft und gilt auch rückwirkend für den Bestand.

Damit Banken und Sparkassen die reduzierte Eigenkapitalhinterlegung nutzen können, müssen sie den staatlich rückverbürgten Anteil der Bürgschaften kennen. Deshalb machen die Bürgschaftsbanken seit Anfang 2017 in den Bürgschaftserklärungen² entsprechende Angaben in prozentualer sowie in absoluter Höhe in Euro zu jeder Bürgschaft.

Für den Bestand können Banken und Sparkassen eine entsprechende (elektronische) Auflistung von ihrer zuständigen Bürgschaftsbank anfordern. Daneben sind die Angaben in den Bürgschaftszusagen bzw. Urkunden enthalten.

Die Bürgschaftsbanken haben bundesweit einheitliche Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen (ABB) entsprechend den Vorgaben der CRR und der BaFin entwickelt. Diese ABB wurden von allen Bürgschaftsbanken zum 1. Juli 2017 eingeführt und zum 1. Oktober 2023 aktualisiert.

Zusammen mit den einheitlichen ABB bekommen die kreditgebenden Institute von den Bürgschaftsbanken auf Nachfrage zudem ein „Gutachten nach CRR“ sowie einen Leitfaden zur optimalen Eigenkapital-Anrechnung von Bürgschaften der Bürgschaftsbanken. Das aktuelle Drittgutachten zu den eigenkapitalentlastenden Sicherheiten der Bürgschaftsbanken hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte erstellt.

Zu Einzelheiten können Sie jederzeit Ihre Ansprechpartner bei der Bürgschaftsbank ansprechen. Diese finden Sie auch unter: <https://vdb.ermoeglicher.de/mitglieder>

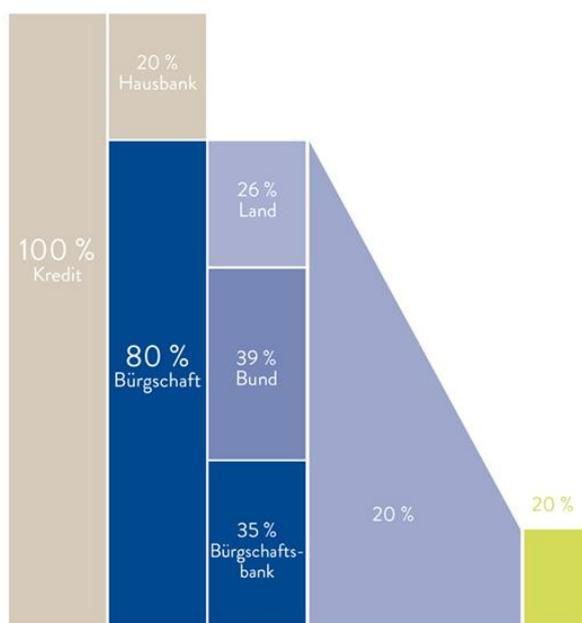
¹ Wenn ein Kreditinstitut darauf verzichten möchte, kann weiter die gesamte Bürgschaft mit 20% unterlegt werden.

² Elektronische Bürgschaftserklärung oder als klassische Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaften der Bürgschaftsbanken werden vom jeweiligen Bundesland und dem Bund rückverbürgt. Die Rückbürgschaftserklärungen aller Bürgschaftsbanken können Sie im Bereich [Service](https://vdb.ermoeglicher.de/) der VDB-Website (<https://vdb.ermoeglicher.de/>) einsehen.

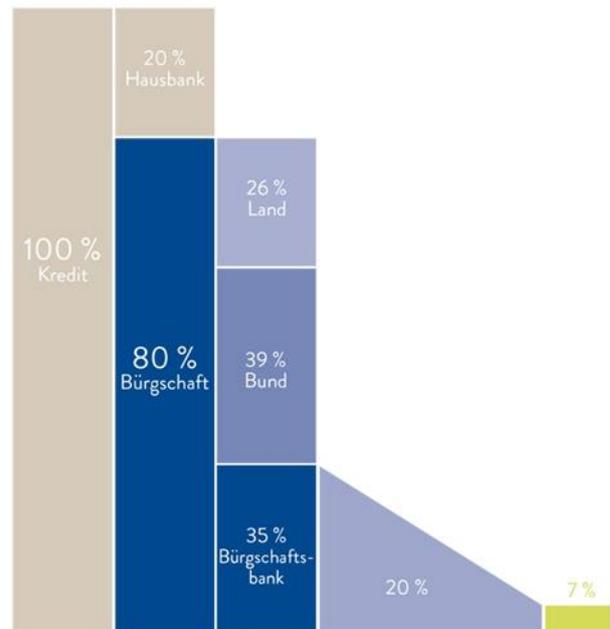
Nachfolgend finden Sie grafische Übersichten zu den positiven Auswirkungen der Bürgschaften.

Einheitliche Risikominderung:



Bis zur Bestätigung der BaFin im Jahr 2016 wurden die kompletten Bürgschaften der Bürgschaftsbank immer mit 20% Risiko gewichtet.

Getrennte Risikominderung nach Bürgschaftsbank und Rückbürgen:



Seitdem muss nur noch das Eigenrisiko der Bürgschaftsbank für die Risikogewichtung mit 20% berücksichtigt werden, der staatliche Anteil vom jeweiligen Bundesland und dem Bund liegt bei 0%.

In diesem Beispiel reduziert sich das Risikogewicht für die **Eigenkapitalunterlegung** bezogen auf eine 80%ige Bürgschaft von 20 % auf 7 % (20 % von 35 %).